

Gesetze und Gerichte

Simone Patrin, Düsseldorf

Antrag zur Teilnahme nicht sorgeberechtigter Eltern am Hilfeplangespräch

VGH München, Beschluss vom 25.01.2023 –
M 18 E 22.5593

I. Sachverhalt

Antragsteller im hiesigen Verfahren sind die Eltern dreier minderjähriger Kinder, von denen zwei im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Antragsgegners untergebracht sind. Es liegt ein Sorgerechtsentzug vor, wobei der genaue Umfang jedoch nicht bekannt ist. Als Vormund ist das Jugendamt des Antragsgegners eingesetzt. Die Eltern leben in Stralsund.

Im Herbst 2022 beantragten die Eltern beim Jugendamt die Zulassung zweier Beistände zum Hilfeplangespräch, welches am 23.11.2022 online stattfinden sollte. Die Zulassung lehnte das Jugendamt unter dem Hinweis ab, dass die Beistände auf ihrer Homepage die zuständige Sachbearbeiterin des Jugendamtes unter ihrem Klarnamen kritisierten.

Die Eltern beantragten daraufhin am 11.11.2022 beim Verwaltungsgericht München (VG München) im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Zulassung der Beistände zum Hilfeplangespräch am 23.11.2022.

Der Antragsgegner behielt sich in seinem Antragserwiderungsschriftsatz vor, bei einer möglichen Zulassung der Beistände den Termin in Präsenz stattfinden zu lassen. Daraufhin erweiterten die Eltern ihren Antrag dahingehend, dass das anberaumte Hilfeplangespräch online stattfinden habe.

1. Verfahrensverlauf

Das VG München lehnte den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 22.11.2022 ab, wobei das Gericht jedoch nur auf die ursprüngliche Antragstellung Bezug genommen hat.

Dabei verwies das VG auf den umgestalteten § 36 Abs. 5 SGB VIII, welcher nunmehr die Zulassung nicht Sorgeberechtigter Eltern im Hilfeplangespräch einheitlich regelt. Durch die Einladung der Eltern habe das Jugendamt des Antragstellers im hiesigen Fall eine entsprechende fachliche Entscheidung getroffen und diesen eine Beteiligtenstellung im Verfahren nach § 12 Abs. 2 SGB X eingeräumt.

Hierzu können sich die Eltern wie jede beteiligte Partei in einem Verwaltungsverfahren eines Beistandes nach § 13 Abs. 4 S. 1 SGB X bedienen. Das VG München geht dabei davon aus, dass der Antragsgegner diesen auf Grundlage von § 13 Abs. 6 S. 1 SGB X wegen Ungeeignetheit zurückgewiesen hat. Die fehlende Eignung der Beistände leite sich dadurch ab, dass die Ausführungen auf der Internetseite befürchten lassen, dass Sinn und Zweck des Hilfeplangesprächs nicht erreicht werden können.

Gegen diese Entscheidung des VG München legten die Eltern am 7.12.2022 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof München (VGH München) ein und beantragten,

- den Beschluss aufzuheben,
- das Jugendamt des Antragsgegners zu verpflichten, die Beistände zuzulassen,
- das Hilfeplangespräch online durchzuführen und
- den Beiständen rechtzeitig, das heißt mindestens eine Woche vor dem Termin, die entsprechenden Zugangsdaten zu übermitteln.

Einen Tag später lud das Jugendamt des Antragsgegners die Antragsteller zum Online-Hilfeplangespräch am 8.12.2022 ein. Der Termin wurde von den Antragstellern nicht wahrgenommen.

II. Entscheidungsgründe

1. Fehlender Anordnungsgrund

Die Beschwerde blieb erfolglos.

Dabei stellte das Gericht zunächst fest, dass sich das Begehren an der Teilnahme zum Hilfeplangespräch durch den anberaumten Nachholtermin überholt hatte. Damit fehlte es an einem für den Erlass einer einstweiligen Anordnung notwendigen Anordnungsgrund.

Auch mit den weiteren Aspekten des gestellten Antrages blieben die Eltern erfolglos. Die Beantragung der Zulassung der Beistände an zukünftigen Hilfeplangesprächen scheidet nach Ausführungen des VGH sowohl an einer hinreichend bestimmten Antragstellung als auch an dem notwendigen Rechtsschutzbedürfnis.

Auch eine Auslegung des Antrages dahingehend, dass die antragstellenden Eltern den Antragsgegner verpflichten wollen, das Hilfeplangespräch online zu führen, würde zur Unzulässigkeit des Antrages führen, denn darüber hatte das Verwaltungsgericht nicht entschieden. Es obliege dem VG München, das Verfahren diesbezüglich erneut aufzugreifen.

2. Ausführungen zu § 36 Abs. 5 SGB VIII

Der VGH München ließ es sich allerdings nicht nehmen, einige Hinweise in Bezug auf die Anwendung und den Umgang des § 36 Abs. 5 SGB VIII anzufügen. Anlass war die Ausführung des Antragsgegners in der Beschwerdeerwiderung, Hilfeplangespräche auch zukünftig ohne die Antragsteller als nicht personensorgeberechtigte Eltern zu führen.

Dabei weist das Gericht zunächst darauf hin, dass § 36 SGB VIII nunmehr zwischen der Mitwirkung von Eltern mit und ohne Personensorge differenziert. Dies erfordert eine Ermittlung des Umfangs des familiengerichtlich angeordneten Sorgerechtsentzugs. Insoweit die elterliche Sorge nur teilweise entzogen wurde und dieser Teil nicht von der Jugendhilfemaßnahme betroffen ist, ist die Mitwirkung am Hilfeplanverfahren – und somit die Anwendung von § 36 Abs. 1 SGB VIII – verpflichtend. Daher ist es nicht korrekt, bei einem Sorgerechtsentzug unmittelbar von einem Anwendungsfall des § 36 Abs. 5 SGB VIII auszugehen.

Insoweit § 36 Abs. 5 SGB VIII nach entsprechender Prüfung tatsächlich anzuwenden ist, bleibt zu berücksichtigen, dass es sich um eine Soll-Vorschrift handelt. Dies hat zur Folge, dass die Beteiligung der nicht sorgeberechtigten Eltern den Regelfall bildet, was sich entsprechend der Gesetzesbegründung aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG herleiten lässt.

Über das Ob und Wie der Einbeziehung ist nach der Vorschrift unter Zusammenwirkung mehrerer Fachkräfte und unter Berücksichtigung der Willensäußerung und Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie der Willensäußerung der Personensorgeberechtigten zu entscheiden.

In Bezug auf das Ob der Entscheidung über die Einbeziehung der nicht sorgeberechtigten Eltern weist das Gericht darauf hin, dass das fehlende Einverständnis der Eltern mit der Unterbringung der zwei Kinder in Pflegefamilien und der Wunsch nach einer Rückführung der Kinder sowie nach einer Verfahrensbeteiligung durch »jugendamtskritische Beistände« nicht automatisch dazu führen, den antragstellenden Eltern die Teilnahme am Hilfeplan mit der Begründung der Infragestellung des Hilfezweckes zu versagen.

Bei der Frage, wie eine Beteiligung auszusehen habe, ist dem Grundrecht nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG Rechnung zu tragen. Dies hat zur Folge, dass

ihnen die Teilnahme durch Gestaltung der Rahmenbedingungen möglichst erleichtert werden soll. Im hiesigen Fall wäre dabei unter anderem zu berücksichtigen, dass die Eltern ihren Wohnsitz in Stralsund haben, was eine Teilnahme vor Ort deutlich erschwere und eine Einbeziehung mittels Videokonferenz notwendig mache.

Eine Durchführung des Hilfeplangesprächs im Online-Format oder durch hybride Gestaltung kann auch nicht pauschal mit dem Hinweis abgelehnt werden, dass diese Ausgestaltung die Gefahr von Missbrauch zum Beispiel durch unerlaubte Mitschnitte erhöhe. Diesem Umstand könne nämlich wirksam begegnet werden. Eine Idee wäre es, dass die Eltern hierzu das Jugendamt vor Ort aufsuchen und dort an der Videokonferenz teilnehmen. Die Durchführung eines Hilfeplangesprächs in Präsenz, welches das Ziel hat, eine Nichtteilnahme der antragstellenden Eltern zu erzielen, wäre nach Einschätzung des Gerichtes rechtsmissbräuchlich.

3. Zurückweisung der Beistände

Abschließend wird der Einschätzung widersprochen, dass die vorgeschlagenen Beistände der Eltern ungeeignet und daher nach § 13 Abs. 6 S. 1 SGB X zurückzuweisen sind. Dabei verweist das Gericht zunächst darauf, dass eine Zurückweisung vom mündlichen Vortrag nur möglich ist, wenn die Beistände zu einem sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind.

Zudem stellt das Gericht klar, dass es für die Feststellung der fehlenden Eignung nicht ausreicht, dass eine Vermutung oder Befürchtung bestehe, ein Beistand könne sich zukünftig bei einer Teilnahme am Hilfeplangespräch als ungeeignet erweisen. Vielmehr muss eine Zurückweisung der Beistände anhand konkreter Tatsachen aus der Vergangenheit belegt werden. Hierbei reiche ein Hinweis auf die Homepage der Beistände nicht aus, weil sich die dortigen Aussagen nicht auf die Hilfeplanung, sondern auf das umgangsrechtliche Verfahren beziehen. Zusätzlich falle ins Ge-

wicht, dass der Antragsgegner weder zivil- noch strafrechtlich gegen die Beistände vorgegangen ist und diese zudem an dem Hilfeplangespräch des dritten Kindes beim Jugendamt einer anderen Kommune ohne Beanstandungen teilnehmen konnten.

III. Stellungnahme

Der VGH München nimmt in dieser Entscheidung ausführlicher Stellung zu dem umgestalteten § 36 SGB VIII und geht dabei insbesondere auf die Regelung in Absatz 5 ein. Auch wenn die Norm schlussendlich durch die Jugendämter anzuwenden und eine den Vorgaben entsprechende Entscheidung zu treffen ist, ist es auch für die freien Träger als ein weiterer zentraler Akteur der Hilfeplanung wichtig, sich mit der Auslegung dieser Vorschrift vertraut zu machen.

Die Einbeziehung und Beteiligung nicht sorgeberechtigter Elternteile im Rahmen von Hilfeplangesprächen war bis zum Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes nicht einheitlich geregelt. Durch die Ergänzung im § 36 Abs. 5 SGB VIII gibt es hierzu nunmehr für die Jugendämter bundesweit geltende Rahmenbedingungen.

Richtigerweise weist das Gericht darauf hin, dass das Jugendamt Kenntnis über die Frage haben sollte, in welchem Umfang den Eltern die Personensorge zusteht. Insoweit nämlich ein Teilentzug der elterlichen Sorge die Hilfeerbringung nicht tangiert, kann auch § 36 Abs. 5 SGB VIII keine Anwendung finden.¹

In der weiteren Betrachtung ist wie üblich zwischen Tatbestandsvoraussetzung und Rechtsfolge zu unterscheiden. Im Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes wird insbesondere auf den Aspekt der Rechtsfolge und der Ausgestaltung der Norm als sogenannte Soll-Vorschrift eingegangen.

¹ Vgl. Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Auflage, SGB VIII § 36 Rn. 27

Damit die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm erfüllt sind, müssen die folgenden Aspekte kumulativ vorliegen:

- Die Beteiligung zur Feststellung des Bedarfs darf nur insoweit erfolgen, als dass die zu gewährende Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich sind, und
- der Hilfezweck darf durch die Beteiligung nicht infrage gestellt werden.

Die zuerst genannte Voraussetzung ist anhand des jeweiligen Einzelfalls zu bestimmen. Beispielhaft kann dies notwendig werden, wenn bei einer stationären außerfamiliären Unterbringung Grundrichtungen der Erziehung im Sinne des § 9 Abs. 1 SGB VIII zu wahren sind, wie die religiöse Erziehung oder um den Umgang als Bestandteil der Hilfe vereinbaren zu können.² Inwieweit eine Erforderlichkeit der Einbeziehung im hiesigen Fall besteht, kann an dieser Stelle nicht abschließend bewertet werden. Wichtig ist, dass diese Fragestellung am jeweiligen Einzelfall begründet wird.

Der Hilfezweck könnte unter anderem infrage gestellt sein, weil ein Elternteil sich nicht oder nur schwerlich auf eine gemeinsame Hilfestaltung einlassen kann oder will.³ Dieser Umstand kann ein erhebliches Risiko für den Hilfeprozess und die daraus resultierende Hilfe darstellen.⁴ Dabei ist jedoch fraglich, ob das im vorliegenden Fall bestehende fehlende Einverständnis der Eltern mit der Unterbringung in der Pflegefamilie bereits den Hilfezweck infrage stellt. Auch hier wird aber sicherlich der Einsatz der Beistände nicht unmittelbar diese Voraussetzung bejahen lassen.

Wird die Hürde dieser Bedingungen überwunden, ist die Rechtsfolge der Vorschrift zu betrachten. Der VGH weist richtigerweise darauf hin, dass

es sich bei der hiesigen Regelung um eine sogenannte Soll-Vorschrift handelt. Dies hat zur Folge, dass eine Einbeziehung der nicht sorgeberechtigten Eltern zu erfolgen hat, es sei denn, es liegt ein atypischer Ausnahmefall vor. Demzufolge bedürfte ein umfassender Ausschluss der nicht sorgeberechtigten Eltern einer entsprechenden Begründung.

Sowohl diese Entscheidung über das Ob der Beteiligung als auch diejenige über das Wie haben im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten zu erfolgen.

In Bezug auf die Frage, ob ein solcher Ausschluss erfolgt, sieht das Gericht unter anderem das fehlende Einverständnis der Eltern sowie den Wunsch nach einer Rückführung als nicht ausreichend an. Dies ist auch folgerichtig, weil der durch die gesetzliche Formulierung geforderte Ausnahmefall in vielen Fällen zur Regel werden würde. Eine Beteiligung wird vor allem dann geboten sein, wenn die Eltern-Kind-Beziehung hiermit aufrechterhalten bleiben soll, die Eltern sich vergewissern wollen, dass für das Kind oder den Jugendlichen gut gesorgt wird, oder eine Rückkehr oder die Rückübertragung des Sorgerechtes zumindest möglich erscheint.⁵

Wird die Feststellung getroffen, dass eine grundsätzliche Partizipation der nicht sorgeberechtigten Eltern erfolgt, dann muss sich das Jugendamt über die Ausgestaltung der Einbeziehung Gedanken machen und damit über das Wie der Beteiligung entscheiden. Dabei stellt das Gericht richtigerweise klar, dass die Gestaltung der Hilfeplanung nicht dazu führen darf, die nicht sorgeberechtigten Eltern auf diesem Weg fernzuhalten. Es wird häufig vorkommen, dass Eltern in weiter entfernten Orten wohnen. Gerade in Zeiten der Digitalisierung sowie mit den Erfah-

² Vgl. Mündler/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Auflage, SGB VIII § 36 Rn. 27

³ Vgl. Mündler/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Auflage, SGB VIII § 36 Rn. 27

⁴ Vgl. BT-Drs. 19/28870, S. 104

⁵ Vgl. Mündler/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, SGB VIII § 36 Rn. 27

rungen und Veränderungen durch die Pandemie können und müssen Lösungen gefunden werden, die eine Teilnahme auf anderen Wegen ermöglichen.

Stets bei der Abwägung der Rechtsfolgen mit einzubeziehen sind die Willensäußerungen und Interessen des jeweils betroffenen Kindes oder Jugendlichen sowie die Willensäußerungen der Personensorgeberechtigten. Dies geht zurück auf das zentrale Anliegen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, die Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken.

Neben den Ausführungen zu § 36 Abs. 5 SGB VIII geht das Gericht noch auf die Thematik der Hinzuziehung und Zurückweisung von Beiständen ein. Auch diesbezüglich lohnt sich der Blick durch die Brille der freien Jugendhilfeträger, da es sich bei dieser Thematik um einen wichtigen Aspekt des (sozialrechtlichen) Verwaltungsverfahrens handelt.

Da sich hierzu keine Ausführungen im SGB VIII finden, sind die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des SGB X heranzuziehen. Dabei stellt der VGH richtigerweise fest, dass in Bezug auf § 13 Abs. 6 SGB X nicht zwischen der grundsätzlichen Hinzuziehung von Beiständen und der Hinzuziehung zu einem mündlichen Vortrag eingegangen wurde.

Nach der einschlägigen Regelung kann eine Zurückweisung nur wegen Ungeeignetheit oder – bei einer Zurückweisung vom mündlichen Vortrag – wegen Unfähigkeit erfolgen. Von einer fehlenden Eignung ist auszugehen, wenn sich der ausgewählte Beistand nicht klar und sachlich ausdrücken kann.⁶ Unfähigkeit erfordert das völlige Unvermögen, eine sachgemäße Kommunikation zu führen, wobei der Umstand der fehlenden Sachkunde nicht ausreicht.⁷ Die Feststellung der Ungeeignetheit beziehungsweise der Unfähigkeit

ist Ultima Ratio und als Tatbestandsmerkmal restriktiv auszulegen, da es ja um die Möglichkeit der am Verwaltungsverfahren Beteiligten geht, Hilfe bei einer eigenen Vertrauensperson zu suchen.⁸

Die Hürden für das Vorliegen dieser Voraussetzungen sind folglich sehr hoch. Daher ist es, wie bereits durch den VGH festgestellt, nicht nachzuvollziehen, warum sich das VG München auf diese Vorschrift berufen hat. Vielmehr wird die Zulassung von Beiständen in der Praxis die Regel sein. Die Zurückweisung erfordert sodann eine genaue Betrachtung des § 13 Abs. 6 SGB X sowie eine entsprechende Argumentation anhand der oben aufgezählten Maßstäbe. □

Simone Patrin

Referentin für Sozialrecht
Diakonisches Werk
Rheinland-Westfalen-Lippe
e. V., Diakonie RWL
Evangelischer Fachverband
für erzieherische Hilfen
Lenastr. 41
40470 Düsseldorf
s.patrin@diakonie-rwl.de



⁶ Vgl. Schütze/Roller, 9. Aufl. 2020, SGB X § 13 Rn. 16

⁷ Vgl. LPK-SGB X/Annette Prehn, 5. Aufl. 2019, SGB X § 13 Rn. 29; Schütze/Roller, 9. Aufl. 2020, SGB X § 13 Rn. 16

⁸ Vgl. LPK-SGB X/Annette Prehn, 5. Aufl. 2019, SGB X § 13 Rn. 29